

214. Abkommen über die Raubtierjagd zwischen den Gemeinden Buchs, Grabs und Sevelen

1724 April 16

Am Ostertag 1724 wird ein Wolf von mehreren Schützen erlegt, die um ein Schussgeld bitten. Die Gemeinden Grabs, Buchs und Sevelen beschliessen daraufhin, dass Grabs zwei französische Dublonen, Buchs eine Dublone und Sevelen auch eine Dublone geben. Wenn in Zukunft ein solches Raubtier erlegt wird, bekommt ein Landsmann diese Belohnung.

Unterschriften: Hauptmann David Hilty und Andreas Schöpfer, Säckelmeister

Zur Jagd auf Wölfe, Bären oder andere Raubtiere in der Region Werdenberg ist sonst kaum etwas bekannt, vgl. auch SSRQ SG III/4 182.

Zuo wüßen und kundt gethan sey hiermit dißemm brieff, daß willen im jahr anno 1724 am ostertag ein sehr schädlich raubthier, nammlich einen wolff, erlegt und geschosen von etlichen schützeren. Allso haben die vorbedüeten schütz bey den gemeinden angehalten und gebäten, auch etwaß von ihrers glückh schutzes halben.

Hierüber haben die gemeinden Grabs, Buchs und Seflen sich ein hellig entschlossen, jetz und fürohin die gmeind Grabs zwey frantzöschische tublonen und die gemeindt Buchs auch ein frantzöschische tublonen und die gemeindt Sefellen auch ein frantzöschische tublon zuo geben.

Und ist auch darbey klar anbedinget, wan führohin um einen landsturm oder stürmung der glocken ein solches raubthier erlegt und geschossen und solches geschihet von einem landtman, so solle er von den drey obgemälten gemeinden ein solches gelt zuo beziehen haben, ohne einiche ein und wider red.

Diß obgedachte schriben gibt von sich die gemeindt Grabs. Desen zuo wahrer zügnuß haben sich zwey ehrliche mäner auß der gmeind Grabs unterschriben, nammlichen herr haubtman Davit Hilty und seckhellmeister Andres Schöpfer.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Ein wolf erlegt

[Registaturvermerk auf der Rückseite:] No 7; 32; 1724; No 53

Aufzeichnung: PGA Sevelen C02; (Doppelblatt); Papier, 20.5 × 34.0 cm.